

1388/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.12.2000

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1406/J - NR/2000 betreffend Suppliierverpflichtung der Pflichtschulleiter, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 19. Oktober 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. - 4:

In der gegenständlichen Anfrage werden Behauptungen ohne einen Sachbeweis oder auch nur den Hinweis auf einen konkreten Fall aufgestellt. Die Frage der Suppliierverpflichtung ist in den §§ 48 bis 51 LDG geregelt.

Die Schulaufsichtsbeamten haben aufgrund des Erlasses über das Aufgabenprofil der Schulaufsicht unter anderem auch die Aufgabe, auf einen wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit den personellen Ressourcen zu achten. Dieser Aufgabe kommen die Organe der Schulaufsicht nach. Die Behauptungen, dass Schulleiter Suppliierstunden bezahlt erhalten, die sie nicht geleistet haben, und dass die Beamten der Schulaufsicht ihre Aufgaben nicht erfüllen, sind durch keine Fakten belegt und weise ich daher entschieden zurück. Sollten den anfragenden Abgeordneten konkrete Fälle bekannt sein, so fordere ich sie auf, diese zu nennen.